



Der Vollzugskostenbeitrag „Bildungsfünfliber“ in der Fleischwirtschaft

Wie bereits seit Jahren in anderen Branchen üblich, wurde in der Fleischwirtschaft ein Vollzugskostenbeitrag für die Umsetzung des Gesamtarbeitsvertrages eingeführt. Angesichts der zusätzlichen Aufgaben der Wirtschaft im Bildungsbereich sieht andererseits das Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit der Schaffung von durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen finanzierten Bildungsfonds vor.

Die Sozialpartner in der Fleischwirtschaft haben sich darauf verständigt, beide Herausforderungen mit einem einheitlichen, gemeinsamen Instrument zu meistern. Sie wollen erstens den Vollzugskostenbeitrag (früher als «Bildungsfünfliber» bezeichnet) hauptsächlich für die berufliche Aus- und Weiterbildung verwenden und ihn zweitens paritätisch finanzieren. Der Bundesrat hat dieses Modell akzeptiert und für die Fleischbranche allgemeinverbindlich erklärt.

1. Weshalb ein Vollzugskostenbeitrag?

Die Parteien eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages (GAV) werden durch das Gesetz verpflichtet, die Einhaltung des GAV zu kontrollieren. Dazu können sie einen Vollzugskostenbeitrag erheben. Die Vertragspartner in der Fleischwirtschaft - Metzgereipersonal-Verband der Schweiz (MPV) und Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) - sind übereingekommen, diesen Vollzugskostenbeitrag nicht in erster Linie für Kontrollzwecke, sondern schweremotig für die Förderung der Berufsbildung im Metzgereigewerbe zu verwenden.

2. Wer hat den Vollzugskostenbeitrag beschlossen?

Der Vollzugskostenbeitrag wurde durch die GAV-Vertragsparteien ausgehandelt und durch die Abgeordnetenversammlung des SFF am 18.05.2005 auf Antrag des Hauptvorstandes beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses hat der Bundesrat am 13.03.2006 den Vollzugskostenbeitrag als allgemeinverbindlich erklärt. Damit ist er in Artikel 8b des GAV verankert. Deshalb müssen alle Branchenangehörigen diesen Beitrag leisten. Er gilt unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft sowohl für Mitglieder als auch für "Aussenseiter".

3. Was ist der Grundgedanke des Vollzugskostenbeitrags?

Mit dem Vollzugskostenbeitrag wird ein "Paritätischer Fonds für Bildung und Arbeitssicherheit sowie für den GAV-Vollzug" geöfnet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen paritätisch die gleichen Beiträge in den Fonds ein und verwalten ihn gemeinsam. Die Mittel dürfen ausschliesslich für die Bildung, die Arbeitssicherheit und den GAV-Vollzug verwendet werden. Inkasso der Beiträge und Verwendung des Geldes werden durch den Bund überwacht.

4. Welchen Verwaltungsaufwand verursacht der Vollzugskostenbeitrag?

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betrieben, die dem GAV unterstehen, erfasst. Damit kann viel Administrativaufwand vermieden werden. Deshalb wurde auch ein vergleichsweise bescheidener Betrag vereinbart. Den monatlichen Vollzugskostenbeitrag teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die je CHF 2.50 übernehmen. Auch wenn es sich um kleine Beträge handelt, wird dringend empfohlen, den Arbeitnehmerbeitrag (analog zu den Sozialversicherungsbeiträgen) in der Lohnabrechnung abzuziehen.

5. Welche Betriebe sind dem GAV und dessen Vollzugskostenbeitrag unterstellt?

Gemäss Bundesratsbeschluss gilt der Vollzugskostenbeitrag unmittelbar für alle Betriebe des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft. Zitat aus dem Bundesratsbeschluss: "Darunter fallen insbesondere Betriebe, die überwiegend folgende Tätigkeiten ausüben: a. Gewinnung, Verarbeitung und Veredelung von Fleisch; b. Herstellung von Fleischerzeugnissen; c. Grosshandel und Detailhandel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen." Ausgenommen sind allerdings die Grossverteiler (und nur diese), mit welchen aber separate Abmachungen bestehen. Sie leisten jeweils erhebliche Beiträge an die Aus- und Weiterbildung in der Fleischwirtschaft.

6. Wie werden die Aussenseiter für das Inkasso des Vollzugskostenbeitrags erfasst?

Weil für die meisten Betriebe und Arbeitnehmer die AHV-Ausgleichskasse Metzger über die notwendigen Angaben verfügt, erhebt diese den Vollzugskostenbeitrag mit der Rechnung für die AHV/IV/EO aufgrund der im vorangegangenen Kalenderjahr erfassten Arbeitsverhältnisse (z.B. Herbst 2012 aufgrund der Arbeitsverhältnisse 2011). Fleischwirtschaftsbetriebe, die nicht bei der Ausgleichskasse Metzger abrechnen, werden ihr durch den Verband gemeldet. Ausserdem eruiert die Ausgleichskasse unterstellte Betriebe, die nicht im SFF erfasst sind, indem sie das Handelsregister und weitere Verzeichnisse systematisch nach Unternehmen durchforstet, die gemäss dem Bundesratsentscheid dem GAV unterstellt sind. Wichtig ist zu wissen, dass gewisse Kantone von den Arbeitgebern ebenfalls obligatorisch Bildungsbeiträge erheben, z.B. im Kanton Zürich. Dabei sind im Kanton Zürich beispielsweise die Metzgereien von der Entrichtung dieser kantonalen Beiträge explizit ausgenommen.

7. Wofür wird der Vollzugskostenbeitrag verwendet?

Die Vereinbarung zwischen den GAV-Vertragspartnern und der Beschluss der Abgeordnetenversammlung hält die folgende Aufteilung der Mittel fest: 80 Prozent müssen für die berufliche Aus- und Weiterbildung verwendet werden. Je die Hälfte davon können vom Hauptvorstand des SFF und vom MPV eingesetzt werden. 10 Prozent stehen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (sog. "Branchenlösung") zur Verfügung. 10 Prozent der eingegangenen Mittel dürfen zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die bei den Kontrollen über die Einhaltung des GAV in den Betrieben und durch die Administration des Fonds entstehen.

8. Erhalten Lehrmeister einen Beitrag aus dem Vollzugskostenbeitrag?

Die Abgeordnetenversammlung des SFF hat beschlossen, dass aus dem Vollzugskostenbeitrag die Lehrmeister eine finanzielle Anerkennung erhalten sollen. Dieser Anerkennungsbeitrag ist als Dank für die geleistete Ausbildungsarbeit und als Ermunterung, weiterhin Lehrlinge auszubilden, zu verstehen. Pro erfolgreich abgeschlossene Lehre im Lehrbetrieb wird folgende Entschädigung entrichtet: a. für Fähigkeitszeugnis (EFZ) (dreijährige Grundausbildung) CHF 1'000.00; b. für Fähigkeitszeugnis (EFZ), über den Weg der verkürzten Zweitlehre oder pro Eidgenössisches Berufsattest (EBA) (zweijährige Grundausbildung) CHF 600.00. Gemäss erfolgter Beschlussfassung an der Abgeordnetenversammlung vom 8.11.2017 sind im Zeitpunkt

des erfolgreich abgeschlossenen Qualifikationsverfahrens alle Berufe anspruchsberechtigt, sofern mind. 2/3 der Lehrdauer nachweislich in einen den allgemeinverbindlichen GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe unterstellten Lehrbetrieb absolviert wurde.

9. Wann wurden die Mittel des Vollzugskostenbeitrags zum ersten Mal durch die AHV-Ausgleichskasse Metzger in Bern vereinnahmt?

Das erstmalige Inkasso des Vollzugskostenbeitrags erfolgte im Herbst 2006.

10. Wer entscheidet über den Einsatz der Mittel aus dem Vollzugskostenbeitrag?

Im Rahmen des fixen Verwendungsschlüssels ist genau geregelt, wer das Geld für konkrete Projekte oder Aufgaben freigeben darf. Was die je 10 % der Mittel anbetrifft, die für die Arbeitssicherheit und den GAV-Vollzug reserviert sind, entscheidet die Paritätische Kommission gemäss Art. 8a des GAV. Der Hauptvorstand des SFF und der MPV verfügen über je die Hälfte jener 80 % des eingegangenen Geldes, das für die berufliche Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden muss. Die korrekte Verwendung der Mittel wird im Rahmen der Rechnungsprüfung durch eine Treuhandgesellschaft kontrolliert, welche dem Bund bei dessen Überwachung des Fonds Bericht erstattet.

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Sihlquai 255, Postfach 1977
8031 Zürich

Metzgereipersonal-Verband der Schweiz MPV
Berninastrasse 25
8057 Zürich

Zürich, 16.6.2020